

Stellungnahme der Verwaltung zur Frage von Ratsmitglied Thor Zimmermann in der Sitzung des Digitalausschusses vom 19.04.2021

Frage:

Herr Zimmermann bittet um nähere Erläuterungen zum Umgang mit einer privater Nutzung der Aufzeichnungen durch die Redner*innen.

Stellungnahme der Verwaltung:

(1) Einfache Verlinkung der Aufnahmen in Ordnung

Aus rechtlicher Sicht unbedenklich ist ein bloßer Verweis auf die städtischen Webseiten, auf denen die Mitschnitte der Ratssitzungen gespeichert sind (z.B. über einen Hyperlink). Die Inhalte werden in dem Fall während des Besuchs städtischer Seiten abgerufen und von den Linksetzenden nicht gesondert genutzt.

Davon nicht mehr umfasst sind das sog. Framing und Hot- bzw. Inlinelinks, bei denen die Inhalte zwar auf der städtisch betriebenen Seite gespeichert bleiben, aber in das Drittangebot (insb. Webseite) eingebettet werden, dazu s.u. (2).

(2) Keine darüber hinausgehende Verwendung der Aufnahmen

(a) Rechtslage nach derzeitiger Beschlussvorlage

Die Verwendung der von der Stadt erstellten Aufnahmen durch die Redner*innen ist nach der derzeitigen Beschlussvorlage nicht möglich. Denn der Stadt steht das ausschließliche Recht an den erstellten Aufnahmen (sog. Laufbildschutz) zu. Insbesondere dürfen die Redner*innen die Aufnahmen also weder vervielfältigen noch anderswo bereitstellen.

- Zwar sind die Redner*innen in der Verwertung ihrer eigenen Redebeiträge als solche nicht beschränkt (sie sind Inhaber*innen der Bild- und Urheberrechte an der Rede).

- Allerdings hat ausschließlich die Stadt das Recht an den Aufnahmen – also am Filmmaterial, sog. Laufbildschutz (§§ 94, 95 UrhG).

Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung der Aufnahmen setzen deshalb voraus, dass die Stadt den Redner*innen ein Nutzungsrecht an den Aufnahmen einräumt. Das ist bislang nicht vorgesehen.

- Im Übrigen müssen die ebenfalls gefilmten Personen / Redner*innen in die weitere Nutzung (außerhalb des städtischen Angebots) sowohl aus datenschutzrechtlicher Sicht als auch nach dem Kunsturhebergesetz einwilligen.

(b) Zur Freistellung erforderliche Erweiterung der Ratsvorlage

Eine unmittelbare Verwendung durch die Ratsmitglieder würde also zunächst voraussetzen, dass die Stadt den Redner*innen ein Nutzungsrecht an den Aufnahmen einräumt (aus dem Laufbildrecht nach §§ 94, 95 UrhG).

Das ist praktisch nur über individuelle Lizenzverträge zwischen der Stadt und den jeweiligen Redner*innen möglich. Aus Sicht des Rechtsamtes ist das in der Fülle kaum handhabbar. Eine pauschale Rechtseinräumung ggü. allen Redner*innen ist demgegenüber nicht zielführend, da die einzelnen Verwertungsabsichten nicht hinreichend abgebildet werden können.